



Müllräume und Müllbehälter-Standplätze Vorschriften und Hinweise

Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Abfallberatung

✉ his-abfallberatung@hanau.de

☎ 06181 295-566

Stand: August 2023

1. Einfamilienhäuser und kleinere Wohngebäude

Beim Neu- bzw. Erweiterungsbau von Wohn- und Geschäftshäusern sind bezüglich der Abfallentsorgung folgende Anforderungen zu berücksichtigen. Grundlage hierfür ist die Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Hanau in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Besonders zu beachten sind folgende Punkte:

- § 4 Einsammlungssysteme
- § 5 Getrennte Einsammlung von verwertbaren Abfällen im Holsystem
- § 7 Abs. 3 Art der zugelassenen Behälter für die Einsammlung von Restmüll
- § 9 Abs. 16 Berechnung der Behältergröße für Restmüll nach Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück
- § 9 Abs. 18 Festsetzung des erforderlichen Gefäßvolumens für haushaltsähnlichen Gewerbeabfall bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- § 13 Abs. 1 und 2 Anschluss- und Benutzungszwang der Grundstücke im Gebiet der Stadt Hanau an die städtische Abfalleinsammlung

Darüber hinaus sind insbesondere bei der Inanspruchnahme von Service-Leistungen gem. § 9 Abs. 7 und 8 der Hanauer Abfallsatzung bei der **Gestaltung des Standplatzes für die Abfallbehälter** die Richtlinien der StVO und der DGUV in ihren jeweils aktuellen Fassungen sowie folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

1. Die Behälterstandplätze sind in den Bauantragsunterlagen darzustellen.
2. Die Standplätze und Verkehrswege sind so ausreichend zu bemessen, damit das Transportieren der Abfallsammelbehälter ohne zusätzlichen Rangieraufwand möglich ist.
3. Die Standplätze müssen ebenerdig angelegt werden.
4. Die Standplätze, Transportwege und Durchgänge müssen mindestens 2 m in der Höhe und für zweirädrige Abfallsammelbehälter bis 240 l eine lichte Weite von mindestens 0,8 m aufweisen.
5. Der Transportweg vom Standplatz zum Straßenrand darf 15 Meter nicht überschreiten, wenn die Behälter von Mitarbeitern der HIS vom Standplatz zum Straßenrand befördert werden.
6. Die Transportwege müssen stufenlos sein und sollen kein Gefälle haben. Nur in Ausnahmefällen sind bei zweirädrigen Müllgroßbehältern bis 240 l (max. 50 kg) Neigungen bis zu 12,5 % zulässig.
7. Die Standplätze und Transportwege müssen entsprechend befestigt (berollbar) sein.

8. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein (mind. 50 lx).
9. Standplätze, die direkt vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, abgesenkte Bordsteine) haben. Ein Rückwärtsfahren des Fahrzeuges ist laut DGUV Regel 114-601, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, nicht zulässig.

2. Größere Wohnhäuser und Wohnanlagen

1. Bei der Errichtung von Müllräumen und der Anlage des Müllbehälter-Standplatzes ist darauf zu achten, dass Müllraum / Behälter-Standfläche und Außengelände auf gleichem Niveau liegen und weiter zur Straße (Müllfahrzeug-Halteplatz) eine stufenfreie Wegführung für den Müllbehältertransport vorhanden sein muss; dazu gehört auch eine entsprechende Randsteinabsenkung (s. a. Punkt 6).
2. Transportwege für vierrädrige Behälter sollen eben und durchgehend mit einer Breite von mind. 1,5 m freigehalten sein. Unvermeidbare Neigungen dürfen höchstens 3 % aufweisen. Erforderliche kurze Rampen (max. 5 m Länge) können max. 6 % Neigung aufweisen.
3. Auf Antrag kann auch ein gemeinsamer Müllbehälterstandplatz errichtet werden. Neben den Restmüllbehältern ist eine ausreichende Platzreserve für die Altpapier-, Bio- und ggf. Wertstoff(DSD)-Tonnen vorzusehen.

3. Gebäude mit gewerblicher Nutzung

Der Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service weist auf die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung hin, wonach verwertbare Abfälle aus Gewerbebetrieben und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich vom Abfall zur Beseitigung (Restmüll) getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen sind. Die Abholung und Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung obliegt dabei der öffentlichen Abfallentsorgung.

Weitere Information erteilt die **Abfallberatung, Telefon 06181/295 566**.

Ebenso gelten bei nur teilweiser gewerblicher Nutzung, für die Sammlung, Abholung und Entsorgung von Abfällen aus Läden, Büros, Arztpraxen, u. s. w., die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. LAGA-Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in ihrer jeweils aktuellen Fassung).

4. Müllräume im Kellergeschoß

Müllräume sind aus Gründen der Unfallverhütung so anzuordnen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner den Müllraum über durchgehende Kellergangverbindungen erreichen können und nicht durch die Tiefgarage gehen müssen.

Die Müllbehälter sind am Müllabholtag rechtzeitig auf Veranlassung des Hauseigentümers im Erdgeschoß nahe der Straße zur Entleerung bereitzustellen.

Für den Transport der Müllbehälter durch Tiefgaragen und weiter über TG-Rampen ist ein entsprechendes Kleinfahrzeug erforderlich. Beim Transport dürfen keine Schäden an den Abfallbehältern entstehen. Im Hinblick auf den Transport der Müllbehälter sollte der Belag der TG-Rampe möglichst glatt ausgeführt sein. Es ist eine ständig wirksame Lüftung des Müllraums sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5. Müllräume und Müllbehälter-Standplätze, die nicht in Straßennähe angelegt werden können

Bedenken Sie, dass jeder zusätzliche Meter Entfernung des Müllbehälter-Standplatzes von der Straße ein Vielfaches an Wegstrecke beim Behälter-Transport ergibt. Steht z. B. eine Mülltonne 10 m von der Straße entfernt, muss der Müllwerker 40 m zurücklegen. Ist aus zwingenden Gründen ein straßennaher Müllbehälter-Standplatz nicht möglich, dann kann **ausnahmsweise** eine Anordnung bis zu max. 15 m von der Grundstücksgrenze erfolgen; bis zu dieser Entfernung kann der Transport von Müllbehältern und Tonnen als Service noch übernommen werden.

6. Allgemeine Angaben und Anforderungen an Müllräume und Müllbehälter-Standplätze, sowie an Transportwege für (vierrädrige) Großbehälter und Tonnen

Um Geruchs- und Ungezieferwirkungen auf Wohnräume zu vermeiden und aus Brandschutzgründen sind Müllbehälter und Tonnen mit größtmöglichem Abstand zu nächstgelegenen Fensteröffnungen im Gebäude aufzustellen.

Für die Müllgroßbehälter der Stadt Hanau sind Müllraumtüren und Türen in Hausdurchgängen mit mind. 1,50 m Breite auszuführen (beim Einsatz von Mülltonnen mind. 0,8 m breite Türen). Die im Transportweg der Müllbehälter und Tonnen vorhandenen Türen sind mit Türfeststellern auszurüsten.

Sind schmale Hausdurchgänge vorhanden, sind beidseitig an den Wänden Schürfleisten (Flacheisenprofil etc.) gegen das unvermeidbare Anstoßen mit den Müllgroßbehältern anzubringen. Die Durchgangsbreite beim Einsatz von Müllgroßbehältern darf 1,50 m nicht unterschreiten. Für den Transport der Müllbehälter zur Straße (Müllfahrzeug-Halteplatz) ist die notwendige **Randsteinabsenkung zur Fahrbahn** (mit Plattenbelag über evtl. vorhandene Baumgräben und Unterbrechung von Parkbuchten) **beim Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Bauausführung und -überwachung, zu beantragen.**

Soll das **Müllfahrzeug zum Entleeren** von aufgestellten Müllbehältern und Tonnen in ein Grundstück **hereinfahren**, dann sind notwendige Rangierflächen vorzuhalten und die Planung ist dem Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service, Bereich **Abfallwirtschaft (Tel.: 06181/295 715), zur Entscheidung und Zustimmung vorzulegen.** Es besteht dabei kein Anspruch auf Zustimmung.

Müllräume in Gebäuden bzw. unmittelbar an Gebäude angebaute Müllräume erfordern eine ständig wirksame Lüftung, die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

7. Weitere Angaben für die Planung

7.1 Erforderliche Anzahl und Größe der Mülltonnen für Restmüll

Bei Wohnhäusern ist von der voraussichtlichen Zahl der Bewohner auszugehen.

In Hanau werden **Restmülltonnen** und Müllgroßbehälter turnusmäßig wöchentlich entleert. Die 80l und 120l Restmülltonne werden ebenfalls im zweiwöchentlichen Leerungsintervall angeboten. Für die Planung von Müllräumen und Standplätzen für Großbehälter und Tonnen werden **13 Liter pro Person und Woche** zugrunde gelegt.

7.2 Tonnen für Altpapier, Verkaufs-Verpackungen (DSD) und Bioabfälle (Beispiele)

Die Entleerung der Papier- und DSD-Tonnen erfolgt alle vier Wochen. Für die Sammlung von Altpapier und Verpackungen (DSD) ist neben den Tonnen mit 120 l bzw. 240 l Inhalt auch der Einsatz von Müllgroßbehältern (1,10 m³) möglich; für Bioabfälle, deren Leerung 14-täglich erfolgt, können jedoch nur Tonnen mit 120 l oder 240 l Inhalt aufgestellt werden. Als Richtwerte für das durchschnittliche Abfallaufkommen in Litern pro Einwohner und Woche gelten für DSD-Tonnen **18 Liter**, Papiertonnen **20 Liter** und für Biotonnen **5 Liter**.

7.3 Abmessungen von Tonnen und Großbehältern (bei geschlossenem Deckel)

Volumen	Höhe (mm)	Breite (mm)	Tiefe (mm)
80 l	940	485	555
120 l	980	500	555
240 l	1.100	585	730
0,77 m ³	1.465	1.360	850
1,10 m ³	1.465	1.360	1.070
5,0 m ³	1.475	2.250	2.500

7.4 Müllfahrzeuge - Abmessungen, zulässiges Gesamtgewicht

Mit den heute eingesetzten Müllfahrzeugen können sowohl Müllgroßbehälter als auch Mülltonnen entleert werden. Es ist deshalb ohne weiteres möglich, an einem Standplatz Großbehälter und Tonnen aufzustellen.

Abmessungen der Müllfahrzeuge:

Länge bis zu 11,10 m / Breite = 2,55 m + Außenspiegel / Höhe bis 4,00 m

Wendekreisdurchmesser = 23,60 m

Zulässiges Müllfahrzeug-Gesamtgewicht = 28 t

7.5 Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

- Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Hanau
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 114-601, Branche Abfallwirtschaft
Teil I: Abfallsammlung
- Hessische Bauordnung (HBO)
- VDI-Richtlinie 2160.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.